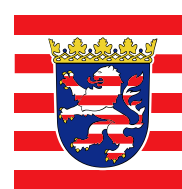


- Abfall
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Wasser



# RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 13 • Juli 2006

Liebe Leserinnen und Leser,

auch mit dieser Ausgabe unseres RPU Journals wollen wir Ihnen wieder interessante Themen aus dem Umweltrecht, der Umwelttechnik und der Umweltverwaltung zukommen lassen.

Ihre überwiegend positiven Rückmeldungen ermutigen uns, diesen Weg der Beratung und Öffentlichkeitsarbeit fortzusetzen und bedarfsweise auch auszubauen bzw. zu erweitern.

Hierzu gehört auch die Neugestaltung unserer Behörden-Homepage, die z. Zt. überarbeitet wird.

Aktuelle Informationen sowie ein umfangreiches Download-Angebot aus den verschiedensten Umweltbereichen werden hier zukünftig auf der Startseite unter „Umwelt und Verbraucher“ zu finden sein.

Über diese Informationsplattform werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Ihr

Bernd Rolff  
Abteilungsleiter

---

Inhalt.....	Seite
(1) <i>Sicherung mineralischer Rohstoffe</i> .....	2 - 4
(2) <i>Baumaßnahmen und Bodenschutz</i> .....	4 - 5
(3) <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“</i> .....	6
(4) <i>Bauleitplanung und Bodenschutz</i> .....	7 - 8
(5) <i>Einstufung und Entsorgung von Bau- und Gewerbeabfällen</i> .....	8 - 9
(6) <i>Anzeige „TÜV Süd“</i> .....	9
(7) <i>Beschreibung der Geräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen und ihrer Rückgabemöglichkeiten</i> .....	10 - 11
(8) <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“</i> .....	11
(9) <i>Impressum</i> .....	12

## Sicherung mineralischer Rohstoffe

(Ts) Rohstoffe bestimmen unser tägliches Leben und sind die Grundlage für die technisch-wirtschaftliche Prosperität unseres Landes. Jeder Bürger verbraucht im Laufe seines Lebens rund 1.000 t Rohstoffe. Etwa die Hälfte davon sind mineralische Rohstoffe.

Die Rohstoffpolitik Europas und der Bundesrepublik Deutschland wird derzeit durch die Diskussionen um die energetischen Rohstoffe geprägt, da in diesem Bereich eine große Abhängigkeit von ausländischen Lieferstaaten gegeben ist.

Im Gegensatz dazu wird nahezu der gesamte inländische Bedarf an mineralischen Rohstoffen durch die Nutzung heimischer Lagerstätten gedeckt.

Die Frage ist, was derzeit auf den verschiedenen politischen Ebenen geschieht, um die langfristige Nutzung heimischer Lagerstättenressourcen zu sichern.

### Europa

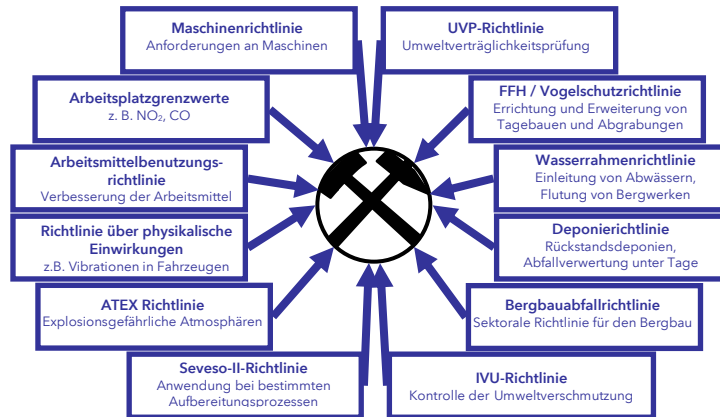
Eine Kompetenz für normative Regelungen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe und für die Rohstoffsicherung - etwa in Form einer europäischen Bergbaurichtlinie - hat die Europäische Union nicht.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe unterliegt dennoch einem bunten Strauß europäischer Richtlinien.

**Rohstoffverbrauch je Einwohner in Deutschland**

Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Sand und Kies	307 t
Braunkohle	158 t
Hartsteine	130 t
Mineralöl	116 t
Erdgas (1.000 m³)	89,6
Kalkstein, Dolomit	72 t
Steinkohle	67 t
Stahl	39,5 t
Zement	29 t
Steinsalz	12 t
Gips	8,5 t
Industriesande	4,7 t
Kaolin	4,0 t
Kalisalz (K <sub>2</sub> O)	3,4 t
Aluminium	1,7 t
Kupfer	1,1 t
Stahlveredler	0,9 t



Insbesondere die Umweltschutzrichtlinien schränken wegen der typischen Auswirkungen von Tagebauvorhaben die Nutzung von Rohstoffressourcen eher ein.

An dieser Entwicklung dürfte sich angesichts der Nachhaltigkeitsstrategie vom 15.05.2001 und dem Aktionsprogramm zur Überprüfung der Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU vom 09.02.2005 auch in Zukunft nichts ändern.

Indes existiert eine Initiative zur Rohstoffsicherung auf europäischer Ebene.

Vor mehr als 20 Jahren wurde mit der **Raw Materials Supply Group (RMSG)** eine Interessenvertretung der mineralischen Rohstoffwirtschaft bei der Europäischen Kommission eingerichtet, in der auch die Mitglieds- und Beitrittsstaaten vertreten sind.

Vorrangiges Ziel der RMSG ist es, die Europäische Kommission bei Vorhaben zu beraten, welche die Belange der mineralischen Rohstoffwirtschaft betreffen. Eine formelle Beteiligung oder gar ein Initiativrecht dieser Interessenvertretung ist jedoch nicht vorgesehen, so dass der RMSG lediglich die Funktion eines Forums zum Meinungs- und Informationsaustausch zukommt. Die Gruppe konzentriert sich derzeit auf die Themenbereiche „Indikatoren einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Indicators - SDI)“ und „Nachhaltigkeit der mineralischen Rohstoffwirtschaft“, die jeweils in einer Arbeitsgruppe behandelt werden.

## **Bund**

Auf Bundesebene sind Rahmenbedingungen zur Rohstoffsicherung u. a. mit dem Bundesberggesetz und dem Raumordnungsgesetz getroffen. Nach dem Raumordnungsgesetz sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes in den Raumordnungsplänen ist eine Vollzugsaufgabe und obliegt den Bundesländern.

Im Jahre 2001 hat die Wirtschaftsministerkonferenz des Bundes und der Länder den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung („BLA-Geo“) beauftragt, einen Maßnahmenkatalog zur Rohstoffsicherung in der Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten. Der inzwischen vorgelegte Maßnahmenkatalog umfasst 14 Punkte, die neben allgemeinen Handlungsvorschlägen für die Politik, Industrie und Behörden die Änderung von Raumplanungsvorschriften zur Berücksichtigung der Rohstoffsicherung in der Landes- und Regionalplanung und den langfristigen und damit nachhaltigen Lagerstättenschutz beinhalten.

In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahre 2002 wurde das Handlungsziel der Entkopplung des Ressourcenverbrauchs vom Wirtschaftswachstum durch verbesserte Energie- bzw. Ressourcenproduktivität festgelegt und die Bedeutung des Ressourcenschutzes unter gleichzeitiger Rückführung des Flächenverbrauchs betont. Hier wurde der Fokus insbesondere auf die Vermeidung von Abfällen und die Kreislaufführung von Rohstoffen gelegt. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird derzeit auf Grund des Koalitionsvertrages vom November 2005 weiterentwickelt. Ob die Sicherung mineralischer Rohstoffe in Deutschland explizit in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen wird, bleibt abzuwarten.

## **Hessen**

Die hessische Rohstoffpolitik ist im Hessischen Landesplanungsgesetz sowie in dem daraus abgeleiteten Landesentwicklungsplan dargelegt. Danach sollen „die im Lande verfügbaren, mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und vor allem standortgebundenen oberflächennahen und tief liegenden natürlichen Rohstoffreserven nachhaltig und langfristig gesichert werden.“

In den Regionalplänen werden Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen, einerseits als „Bereiche für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Abbaugebiete)“, denen Vorrang vor anderen konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen eingeräumt wird, andererseits als „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten (Lagerstätten)“, in denen auch anderweitige Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden können, soweit der Lagerstättenabbau dadurch nicht unzumutbar erschwert oder verhindert wird. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des kommenden Regionalplans Südhessen wurden in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern Fragebögen an die Bergbauunternehmen mit dem Ziel versandt, Abbau- und Interessengebiete der Unternehmer in die Rohstoffsicherungskarte aufzunehmen. Die Rohstoffsicherungskarte wird in dem Regionalplan entsprechende Berücksichtigung finden.

Soweit raumordnerische Verfahren erforderlich sind, wurden bereits günstigere genehmigungsrechtliche Bedingungen dadurch geschaffen, dass diese parallel mit dem eigentlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden können. Auf diese Weise kann die Dauer der Genehmigungsverfahren insgesamt deutlich verkürzt werden. Einen wichtigen Beitrag leistet in diesem Zusammenhang auch die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien in Hessen als „One-Stop-Shop“. Der Unternehmer erhält dadurch in der Regel alle gewünschten bzw. erforderlichen Genehmigungen aus einer einzigen Hand.

## Schlussfolgerungen

Die Rohstoffsicherung im Bereich der mineralischen Rohstoffwirtschaft ist keine Aufgabe der europäischen Ebene, sondern der einzelnen Mitgliedsstaaten. Auf europäischer Ebene müssen jedoch neue unangemessene und unabgestimmte Zusatzanforderungen verhindert und bestehende bürokratische Hemmnisse abgebaut werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der mineralischen Rohstoffindustrie im internationalen Rahmen zu erhalten und zu stärken.

Die Rohstoffpolitik der Bundesregierung beschränkt sich auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen und sieht die Verantwortung für die Rohstoffsicherung in erster Linie bei der Wirtschaft. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rohstoffsicherung des BLA Geo zu konkreten normativen Initiativen der Bundesregierung führt, ist derzeit nicht absehbar.

Auf der Ebene der Bundesländer und deren Vollzugsbehörden sollten im Sinne der Sicherung mineralischer Rohstoffe die Bemühungen fortgeführt werden, die Rahmenbedingungen für den Rohstoffabbau besser zu gestalten, indem in den Raumordnungsplänen für den Rohstoffabbau geeignete Gebiete verbindlich festgelegt und klare Abgrenzungen getroffen werden, um Konflikte zwischen Rohstoffabbau und anderen Nutzungen der Tagesoberfläche zu vermeiden oder zu lösen.



Der Maßnahmenkatalog des Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung („BLA-Geo“) zur Rohstoffsicherung in der BRD ist im Internet u. a. auf folgender Webseite einzusehen:

[http://www.bvbaustoffe.de/webseite/?nav\\_id=50](http://www.bvbaustoffe.de/webseite/?nav_id=50)



## **Baumaßnahmen und Bodenschutz**

**(Hül) Bei einer Umnutzung oder der Neubebauung eines Grundstückes stellt sich häufig die Frage, ob das Grundstück verunreinigt ist und der Eigentümer oder Bauherr Maßnahmen zur Sanierung ergreifen muss. Die nachfolgenden Informationen sollen die Verantwortlichen in die Lage versetzen, bereits im Vorfeld die notwendigen Schritte einzuleiten, damit bei einem Neubau keine Verzögerungen eintreten.**

Mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke sind in fast allen Fällen frei von Verunreinigungen, es sei denn, früher war dort ein Betrieb ansässig oder das Haus wurde auf einer Deponie errichtet.

In diesen Fällen sollte sicherheitshalber die zuständige Bodenschutzbehörde, die Abteilungen Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt, eingeschaltet werden.

## **Das bodenschutzrechtliche Verfahren**

Nach einer Betriebsstilllegung handelt es sich um einen **Altstandort**.

In den 90er Jahren wurden diese in Hessen über ein **Altlasteninformationssystem** erfasst und in die Datenbank „**ALTIS**“ - die hessische Verdachtsflächendatei - Name der Firma, Betriebszeitraum und das Grundstück systematisch eingegeben.

Später kamen in vielen Fällen im Rahmen behördlicher Maßnahmen weitere Sachverhalte hinzu. Der Inhalt dieser Dateien kann gegen eine Gebühr von 30 € bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (beim Regierungspräsidium Darmstadt z. B. bei der Abteilung Umwelt Wiesbaden oder aber auch bei dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie) abgefragt werden.

Ob eine schädliche Bodenveränderung zu erwarten ist und Untersuchungen erforderlich sind, kann häufig jedoch anhand der entsprechenden Datei nicht festgestellt werden.

Daher sollte bei einem Hinweis auf einen Altstandort zuerst eine **historische Recherche** durchgeführt werden:

Es ist die Dauer der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes zu ermitteln, die Art der Nutzung anzugeben und ob und mit welchen wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wurde. Kritisch sind unterirdische Tanks zu bewerten, hier sollte auf jeden Fall eine Stilllegungsbescheinigung durch einen anerkannten Sachverständigen vorliegen. Anhand dieser Unterlagen stellt die zuständige Bodenschutzbehörde fest, ob ein **Verdacht** auf eine Bodenverunreinigung besteht. Besteht dieser nicht kann die geplante Baumaßnahme unter Begleitung eines im Bereich Altlastensanierung erfahrenen Ingenieurbüros durchgeführt werden. Das Büro dokumentiert die augenscheinliche Überprüfung des Bodens in einem Bericht. Die zuständige Bodenschutzbehörde sollte jedoch eingeschaltet werden, damit die Eintragung in der Datenbank „ALTIS“ korrigiert wird.

Wenn ein Verdacht auf Boden- oder Grundwasserverunreinigung besteht, werden Untersuchungen des Grundstückes (**altlastenverdächtige Fläche**) erforderlich. Diese haben in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu erfolgen. Seit 2002 ist dies nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren möglich. Die Bodenschutzbehörde muss ein eigenes kostenpflichtiges Verfahren nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17. März 1998 durchführen. Die weitere Bearbeitung wird je nach dem einzelnen Fall unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde, damit dies möglichst effizient und kostengünstig erfolgen kann.

### Die Eigenverantwortung der Bauherrschaft

Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind nach § 47 der Hessischen Bauordnung (HBO, GVBl. I 2002, Blatt 274) die Bauherrschaft sowie die anderen am Bau Beteiligten verantwortlich. Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass der Standort keine schädliche Bodenveränderung aufweist, keinem Altlastenverdacht unterliegt oder festgestellte Altlast ist, welche die vorgesehene Nutzung ausschließt oder eine Sanierung erschweren könnte.

Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, sich an die Bodenschutzbehörde zu wenden. Sollte sie dies versäumen und im Rahmen der Baumaßnahmen werden schädliche Bodenveränderungen festgestellt, wird durch die Bauaufsichtsbehörde ein Baustopp verhängt. Die Bodenschutzbehörde klärt dann, wie mit der Verunreinigung zu verfahren ist.

### Im Dienstbezirk der Umweltschutzabteilung Wiesbaden beantworten folgende Personen gerne Ihre Fragen:



<u>Stadt Wiesbaden:</u>	Marion Peine	Tel. 0611-3309-331
	Bianca Behrens	Tel. 0611-3309-335
<u>Rheingau Taunus Kreis und</u>		
<u>Main Taunus Kreis:</u>	Michael Wolf	Tel. 0611-3309-326
<u>Hochtaunuskreis:</u>	Dieter Hülpmusch	Tel. 0611-3309-327

## Abfallwirtschaft

- Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**  
1-tägiges Intensivseminar zu den europäischen Registerpflichten der Abfallrahmenrichtlinie.
- Fachkundelehrgang nach § 4 Deponieverordnung** 1-tägiger Lehrgang zur Qualifikation als verantwortliche Person mit  
Leitungs- und Aufsichtsfunktion
- Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker** Schwerpunkt: TA Siedlungsabfall. 1-tägiges Seminar.
- Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung**  
Umsetzung des neuen Regelnachweises  
1-tägiger Workshop.
- Abfallseminar für Einsteiger**  
1-tägige Schulung.
- Abfallrecht in der Praxis**  
1-tägiger Praxis-Workshop.
- Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure** 1-tägiges Praxisseminar.
- Betriebsbeauftragter für Abfall**  
4-tägiger Zertifikatslehrgang.
- Die neue Gewerbeabfallverordnung**  
1-tägiger Workshop.
- Betriebliches Abfallmanagement**  
1-tägiges Fachseminar zur Dokumentationspflicht nach dem Wegfall der Abfallbilanzverordnung.
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung**  
1-tägiges Seminar.

## Gewässerschutz

- Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz** 4-tägiger Zertifikatskurs nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- Anforderungen an industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen**  
1-tägige Praxis-Schulung.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** 2-tägiges Fortbildungsseminar.
- Technisches Wasserrecht für den effektiven Gewässerschutz**  
1-tägiges Fortbildungsseminar.

## Entsorgungsbetriebe

- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben**  
4-tägiger Lehrgang i.S.d. Verordnung über Entsorgungsbetriebe und der Transportgenehmigungsverordnung  
**Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV** 2-tägige Seminare
- Schwerpunkt: Nachweisführung**
- Schwerpunkt Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer**
- Schwerpunkt: Gefährliche Abfälle**

## Immissionsschutz

- Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz** Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.
- Die neue TA-Luft**  
2-tägiges Fortbildungsseminar.

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren

Absender: per Fax: 069 - 82 34 93



### **Bauleitplanung und Bodenschutz**

(Hül) Nach der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) im Juni 2002 beschränkt sich das bauaufsichtliche Prüfungsverfahren in Hessen auf die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Abweichungen nach dem Bauordnungsrecht. Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht mehr geprüft.

Bis zum o. g. Zeitpunkt erfolgte bei Bauvorhaben auf Altflächen in der Regel eine Beteiligung der Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren. Im diesem Rahmen wurden bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert und von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden übernommen.

Nach der Novelle der HBO beschränkt sich die Prüfung der Bauaufsicht nun auf die Vorschriften des Baugesetzbuches und etwaige Abweichungen nach dem Bauordnungsrecht.

Bodenschutzrechtliche Belange nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG) vom 17. März 1998 werden nicht mehr geprüft.

Ist der Bauaufsichtsbehörde jedoch die Unvereinbarkeit des Bauvorhabens mit einer vorhandenen Bodenbelastung bekannt (z.B. durch ein Schreiben der Bodenschutzbehörde bzw. durch Einträge in der hessischen Verdachtsflächendatei - „ALTIS“), entscheidet Sie nach pflichtgemäßem Ermessen über die Untersagung des Bauvorhabens.

Dies kann auch in Form einer Bedingung sein, dass mit dem Bauvorhaben erst nach Ausräumen des Altlastenverdachtetes bzw. nach einer Sanierung begonnen werden darf.

Erhält die Bodenschutzbehörde Kenntnis von einer Altfläche und ist diese von einer Baumassnahme betroffen, so leitet sie bei Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung **ein eigenes bodenschutzrechtliches Verfahren** ein. Erst durch dieses eigenständige Verwaltungsverfahren ist die Überwachung durch die Bodenschutzbehörde sichergestellt.

### **Konsequenzen für das Beteiligungsverfahren**

Wird die Bodenschutzbehörde im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt, so weist sie die Kommune auf bekannte **Altstandorte** aus ALTIS oder auf ihr bekannte Altablagerungen sowie auf den Stand bodenschutzrechtlicher Verfahren hin.

Die Kommune hat sich im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes zu vergewissern, ob die geplante Nutzung mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung vereinbar ist. Da sich die Kommune hierüber Klarheit verschaffen muss, hat sie sich im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes über mögliche Altstandorte oder Altablagerungen im Plangebiet zu informieren und entsprechende historische Recherchen durchzuführen. Diese Aufgabe kann sie auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Die Einschaltung der Bodenschutzbehörde und die Vorlage der historischen Recherche kann bei Altstandorten auch auf einen Zeitpunkt nach der Aufstellung des Bauleitplanes verschoben werden. Hierbei sollte jedoch im Plan vermerkt werden, dass die Bodenschutzbehörde vor einer Umnutzung oder einer Baumaßnahme einzuschalten ist.

**Altablagerungen** unterliegen nach § 15 BBodSchG der Überwachung der zuständigen Bodenschutzbehörde. Deren Zustimmung zu Änderungen an der Anlage oder Baumaßnahmen wird nur erteilt, wenn Nachweis erbracht wird, dass bei oder nach Durchführung der geplanten Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Eine andere Möglichkeit ist es, die Fläche durch vollständiges Entfernen der Altablagerung - was bei Anlagen, die vor 1972 geschlossen worden sind selbst keiner Genehmigung bedarf - der Aufsicht der Behörde zu entziehen.

Bei Altablagerung besteht immer ein Verdacht auf Boden- oder Grundwasserverunreinigung. Eine historische Recherche und Untersuchungen an der Altablagerung sollten daher im Vorfeld der Aufstellung des Bauleitplanes durchgeführt werden. Bei kommunal verursachten Altablagerungen besteht hierzu die Möglichkeit einer anteilmäßigen Landeszuwendung nach der Altlasten-Finanzierungsrichtlinie („AFR“).



Weitere Informationen bieten die  
„Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen,  
insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“  
des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
vom 17. April 2002 (StAnz. 19/2002)“.

**Abfall**

### **Einstufung und Entsorgung von Bau- und Gewerbeabfällen**

(Cr) Mit dem nachfolgenden Textbeitrag sollen neueste Informationen und Hinweise zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen gegeben werden, bei deren Berücksichtigung Verzögerungen im Bau- oder Abbruchablauf vermieden und Kosten gespart werden können.

Bei Bau- und Abbrucharbeiten fällt eine Vielzahl von Abfällen an, wie z. B. Ziegel, Beton, Mauerwerk, Holz, Glas, verschiedene Metalle, Kunststoffe, Dämmmaterial, Asphaltdecken. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es empfehlenswert, diese Abfälle auf der Baustelle getrennt zu sammeln und dann sortenrein zu entsorgen.

Bestimmte Abfälle müssen getrennt gesammelt werden.

So dürfen Abfälle, die mit gefährlichen Inhaltsstoffen (z. B. Asbest, Teer) verunreinigt sind, nicht mit Abfällen vermischt werden, die keine gefährlichen Eigenschaften besitzen.



„Baustelle mit gemischten Bauabfällen“

#### **Einstufung**

Bei der Abfalleinstufung werden die entstandenen Bauabfälle möglichst sortenrein erfasst. Über die Abfallbezeichnung und den zugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel, ggf. unter Betrachtung einer vorherige Deklarationsanalyse, wird erkennbar, ob es sich um einen Abfall mit gefährlichen Inhaltsstoffen (besonders überwachungsbedürftigen Abfall) oder einen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfall ohne gefährliche Inhaltsstoffe handelt.

#### **Entsorgung**

Entsprechend der vorgenommenen Abfalleinstufung sind die Entsorgungswege für die Bau- und Abbruchabfälle zu wählen. Dies wird durch die stoffliche Trennung erleichtert. Dabei ist zu beachten, dass Bau- und Abbruchabfälle vorrangig zu verwerten sind. Nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind sie zu beseitigen.



Bau- und Abbruchabfälle können auf unterschiedliche Art und Weise verwertet werden. Als Beispiel sind die Schrottwertung, die Herstellung von Sekundärbaustoffen und die Nutzung von Holz als Werkstoff oder Energieträger zu nennen.

### Gewerbeabfälle

Die Quellen für Gewerbeabfälle sind vielfältig. Sie fallen überwiegend im Gewerbe, beim Handwerk, bei Bau- und Abbrucharbeiten (vgl. oben), in der Industrie sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungssektor an.

Gewerbeabfälle sind möglichst sortenrein getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Sie dürfen gemischt gesammelt werden, wenn sie anschließend in einer Vorbehandlungsanlage sortiert und dann sortenrein verwertet werden.

Für einige gewerbliche Siedlungsabfälle schreibt die Gewerbeabfallverordnung verbindlich eine hochwertige Verwertung vor. Dies sind Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und Bioabfälle.

Gewerbeabfälle, die verwertet werden, dürfen an private Abfallentsorger abgegeben werden. Bei einer energetischen Verwertung ist zu berücksichtigen, dass biologisch abbaubare Anteile sowie Bestandteile aus Glas, Metall und mineralische Abfälle nicht zulässig sind.

Nicht verwertbare Bestandteile des Gewerbeabfalls sind getrennt zu erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund der kommunalen Abfallsatzung zu überlassen.



Informationen zum Thema, u. a. das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, finden Sie im Internet unter [www.rpda.de/dezernat/ind-abfall/merkblaetter\\_und\\_planungshilfen.htm](http://www.rpda.de/dezernat/ind-abfall/merkblaetter_und_planungshilfen.htm)



**TÜV SÜD**  
Industrie Service

Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.

[www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)

## Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

TÜV SÜD ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraummessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ Immissionsprognosen /Ausbreitungsberechnung
- ▶ Umweltstudien

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Telefon 0621 395-378 | Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Telefon 06196 498-560

### **Beschreibung der Geräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen und ihrer Rückgabemöglichkeiten**

(Kü) Durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz („ElektroG“) ist es für Bürgerinnen und Bürger seit dem 24. März 2006 möglich, ausgediente Elektrogeräte kostenlos bei den Sammelstellen der Kommune zurück zu geben.

#### **Die Entsorgung ausgedienter Elektrogeräte über die Hausmülltonne ist nicht mehr zulässig!**

Dies wird durch das Symbol mit der durchgekreuzten Mülltonne seit dem 13. August 2005 auf allen Neugeräten kenntlich gemacht.



Grundsätzlich besteht auch die Rückgabemöglichkeit über den Handel, z. B. bei Kauf eines neuen Gerätes. Hierfür besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

#### Nach der Gesetzesdefinition sind **Elektrogeräte**

- a) alle Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen und
- b) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

#### Dazu zählen

1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, etc.)
2. Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Toaster, Wecker, Föhne, etc.)
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. Computer, Drucker, Telefone, Handys, etc.)
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radios, Fernseher, Hi-Fi-Anlagen, etc.)
5. Beleuchtungskörper (z. B. Leuchtstoffröhren, Niederdruck-Natriumdampflampen, etc.)
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge - mit Ausnahme industrieller Großwerkzeuge - (z. B. Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Rasenmäher, etc.)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z. B. Modelleisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrradcomputer, etc.)
8. Medizinprodukte - mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte - (z. B. Kardiologiegeräte, Beatmungsgeräte, Analysegeräte, etc.)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Rauchmelder, Thermostate, etc.)
10. Automatische Ausgabegeräte (z. B. Heißgetränkeautomaten, Geldautomaten, etc.)

Neben den Altgeräten selbst gehören auch sämtliche Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien (E-Schrott) zum Altgerät und sind ebenso zu entsorgen.

**In der Regel erfolgt die Entsorgung durch den Bürger durch Anlieferung bei der Sammelstelle der jeweiligen Kommune (Wertstoffhof, Bauhof, Recyclingszentrum u. ä.).**

Die Sammelstellen halten zur Sammlung in der Regel fünf verschiedene Behältnisse vor:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Altgeräte, die auf Grund ihrer Betriebsflüssigkeiten ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen (ölgefüllte Radiatoren, Kühlgeräte mit FCKW-haltigem Kühlmittel, etc.) müssen in den Sammelstellen mit besonderer Vorsicht umgeladen und zum Transport bereit gestellt werden.

Es kann an einzelnen Sammelstellen vorkommen, dass nicht alle Gerätegruppen angenommen werden können. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften müssen dies jedoch für ihr gesamtes Entsorgungsgebiet (mit möglicherweise mehreren Sammelstellen) sicherstellen. Detaillierte Informationen erhalten Sie dazu von Ihrer Stadt / Gemeinde oder Landkreis.

Mit der separaten Erfassung der Elektroaltgeräte und der Entsorgungsverpflichtung durch Hersteller und Vertrieber werden produktbezogene Anforderungen geschaffen, wie es sie z. B. schon für Autos im Sinne der Altfahrzeugverordnung („AltfahrzeugV“) gibt. Die Qualität der weiteren Entsorgung wird durch den Stand der Technik definiert. So wird eine Schadstoffentfrachtung durch die selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen umgesetzt, die letztlich erst eine Kreislaufwirtschaft ohne Schadstoffanreicherung ermöglicht. Mit der Vorgabe von Verwertungsquoten für die einzelnen Kategorien wird insgesamt eine hochwertige Verwertung dieser Abfälle sichergestellt.



Weitere Informationen finden Sie u. a. auf der Internetseite des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

[www.zvei.org](http://www.zvei.org)



## Die Spezialisten im Umweltschutz

**Wir helfen und beraten bei:**

---

### Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

### Schallprognosen

### Schallschutzberatung

### Luftmessungen

### Olfaktometrie

#### Ihr Ansprechpartner:

Dirk Meyer

Tel. 0611-962-8218

Fax 0611-962-9361

E-Mail: [luft.schall@infraserv-wi.de](mailto:luft.schall@infraserv-wi.de)

**InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG**

**Gesundheitsschutz, Arbeits-,**

**Immissionsschutz**

**Rheingaustraße 190-196**

**65174 Wiesbaden**

[www.immissionsschutz.com](http://www.immissionsschutz.com)

**InfraServ**  
Wiesbaden

## Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden („RPU Wiesbaden“)  
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Telefon (06 11) 33 09-0, Telefax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>

(voraussichtlich ab 01.08.2006: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>)

**Chefredaktion**, Redaktion Bereich „Wasser“ und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Tel.: (0611) 3309-129

E-Mail: [c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de](mailto:c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de)

### **Redaktion:**

Dr. Holger Caspar - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-463;

Thomas Ravizza - Bereich „Abfall“ -, Tel.: (0611) 3309-314; Jochen Barnack - Bereich

„Bergbau“ -, Tel.: (0611) 3309-456; Dr. Jens Martin König - Bereich „Immissions-  
schutz“ -, Tel.: (0611) 3309-416

### **Autor/Innen dieser Ausgabe:**

Jan Cronjaeger (*Cr*), Tel.: (0611) 3309-302; Dieter Hülpiusch (*Hül*), Tel.: (0611)

3309-327; Tillmann Küpper (*Kü*), Tel.: (0611) 3309-308; Andreas Tschauder (*Ts*)

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die  
o. a. Anschrift der Umweltabteilung Wiesbaden zu erreichen.

**Druck:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

**Nachdruck** oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit aus-  
drücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 04.07.2003 -